


NATIONALE VOLKSLIETE
TRANSPORTFLIEGERSTAFFE, 28.
Stellvertreter des Kommandeurs
für fliegerische Ausbildung

Dat., den 01. 12. 1967

Bestätigt:
Kommandeur TG-24


Gröschel
Major

M E T H O D I K

Flüge in extrem geringer Höhe am Tag bei $H_W = 25$ m


Pille
Oberstleutnant

Flugauftrag:

Ausbildung der Besatzung zum Flug in extrem geringen Höhen am Tag bei $H_{W \min} = 25 \text{ m}$

Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Flüge:

Der Flug erfolgt am Tag auf einem gesondert festgelegten Abschnitt der Flugstrecke 902 bzw. 903.

Die Wettermindestbedingungen betragen:

Sicht : 4000 m
Wolkenuntergrenze: 300 m

Der Flugzeugführer und der Steuermann haben Schemata zu erarbeiten, die enthalten:

- Verlauf des Flugstreckenabschnittes bei $H_{W \min} = 25 \text{ m}$ zwischen den Punkten Frauenstein und Pirna auf der Strecke 902 bzw. 903
- Höhenprofil des Flugstreckenabschnittes
- Hindernislage, besondere vertikale Ausdehnungen

Zur genauen Einhaltung der BWL sind markante Orientierungspunkte zu nutzen, die gut erkennbar sind.

Die wahre minimale Flughöhe von $H_{W \min} = 25 \text{ m}$ ist durch den Flugzeugführer nach Sicht einzuhalten.

Der Bordtechniker hat die einzuhaltende Höhe am RW-5 zu kontrollieren und am RW-5 ist die Warnhöhe von 25 m einzustellen.

Die v_G beträgt 320-360 km/h, die maximale Schräglage 5° .

Der Anfangspunkt des Flugstreckenabschnittes ist in einer Höhe von 100 m zu überfliegen. Danach ist auf $H_W = 25 \text{ m}$ zu sinken. Dabei beträgt die maximale Sinkgeschwindigkeit ab 50 m Höhe 2 m/s. Die eingenommene Höhe ist genauestens einzuhalten und nicht zu unterschreiten.

Beim Erreichen des Endpunktes des Streckenabschnittes ist wieder auf $H_W = 100 \text{ m}$ zu steigen.

Der Flug in $H_W = 25 \text{ m}$ bedarf der Genehmigung des Flugleiters.

Die Einnahme der Höhe 100 m und der Ausflug aus dem festgelegten Streckenabschnitt ist ebenfalls an den Flugleiter zu melden.

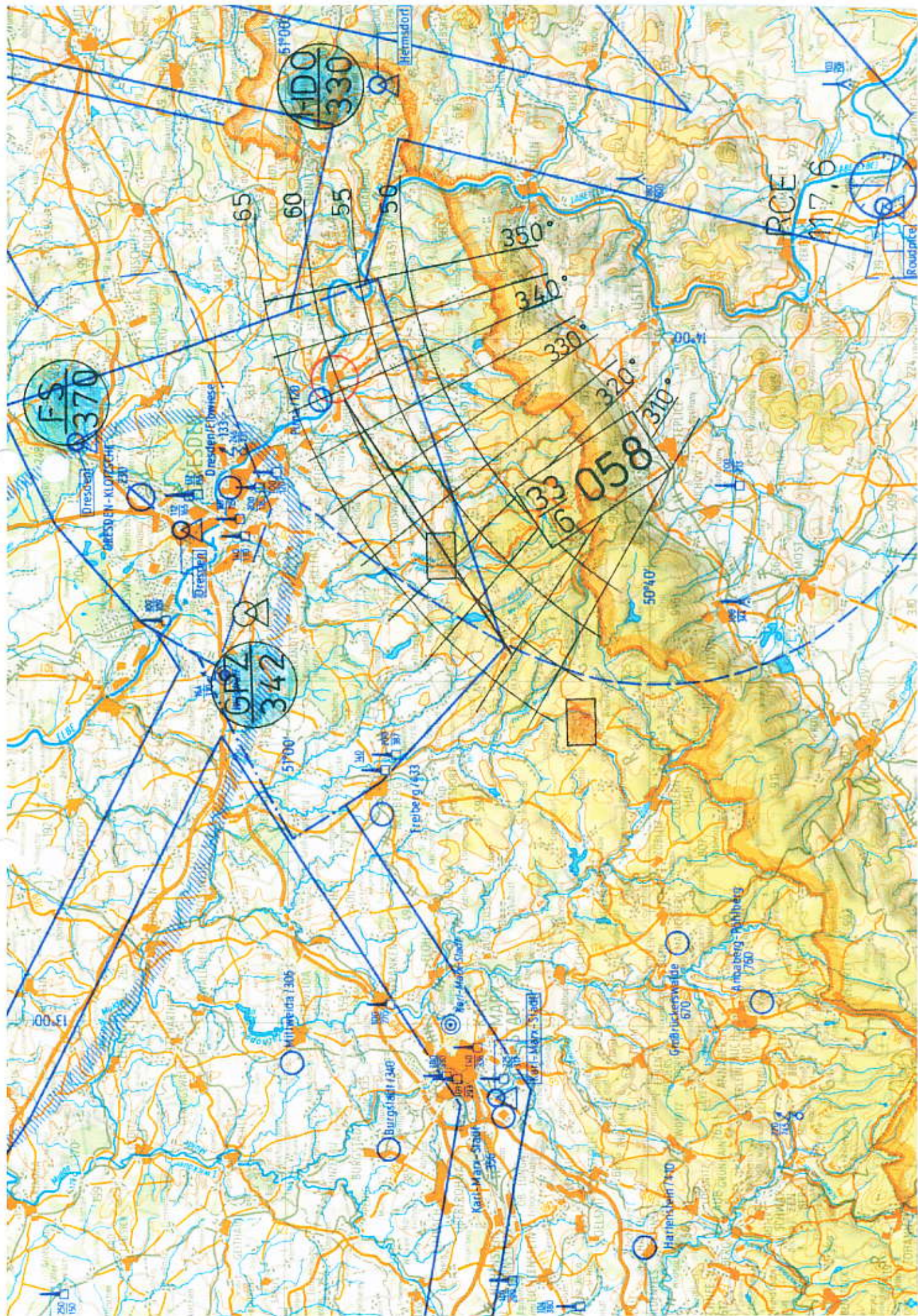
Alle Flugparameter sind genauestens einzuhalten und bei geringsten Abweichungen ist sofort auf $H_W = 100 \text{ m}$ zu steigen.

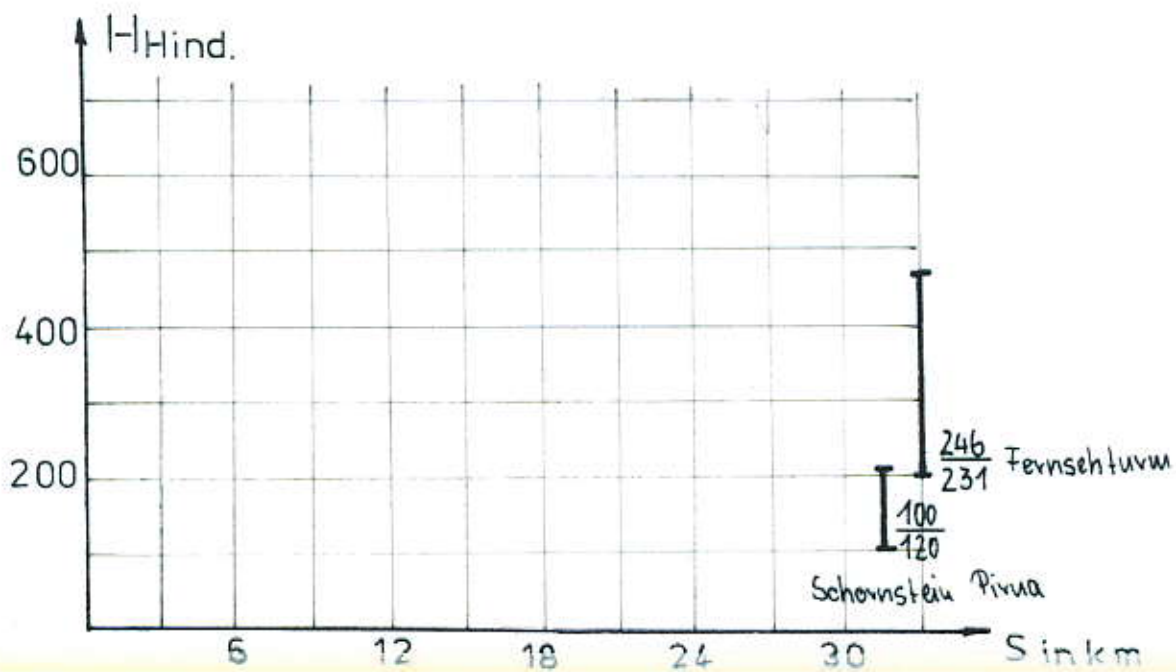
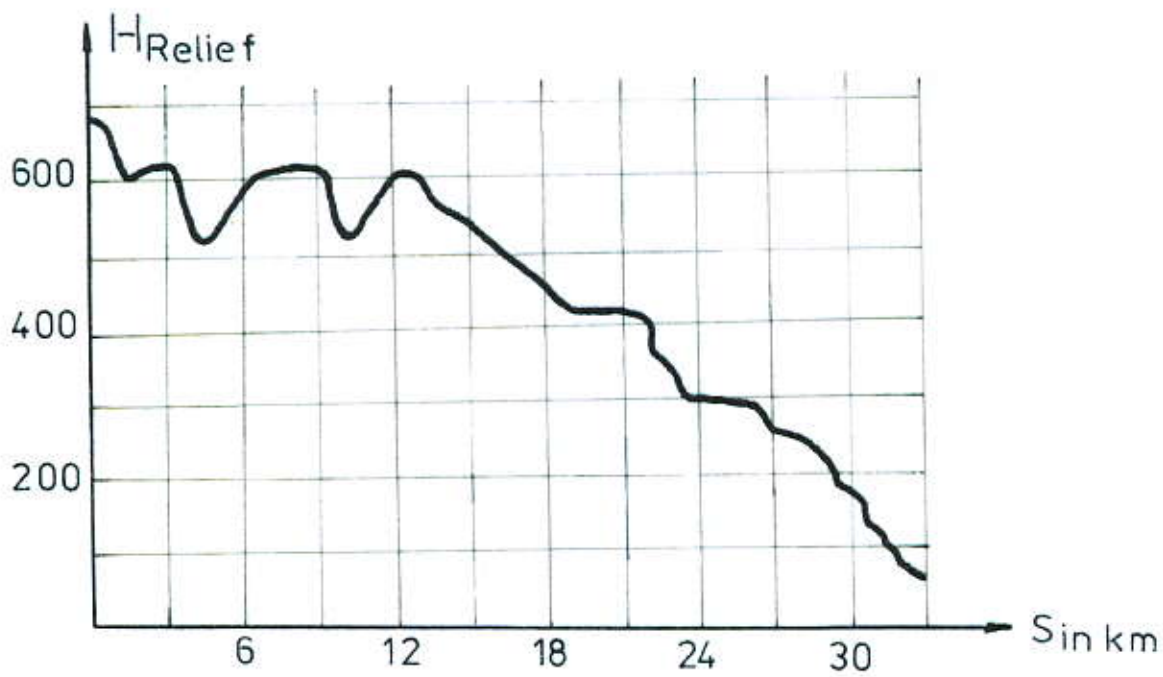
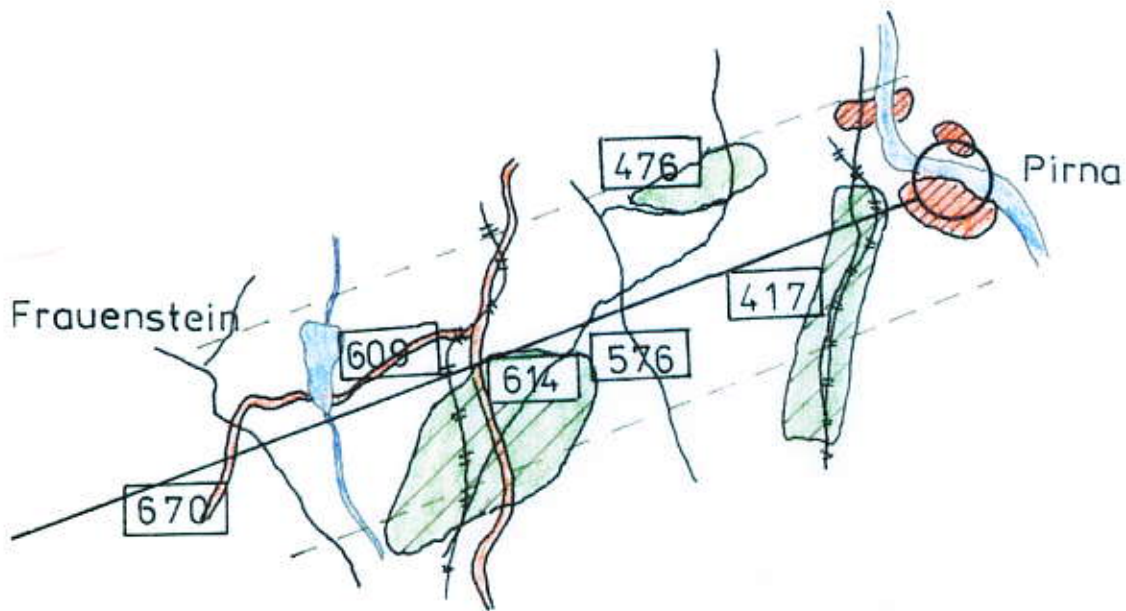
Sicherheitsbestimmungen:

1. Die festgelegte Flughöhe von minimal 25 m über Grund ist nicht zu unterschreiten.
2. Die maximal zulässige Sinkgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Höhe beträgt unterhalb einer Höhe von 50 m 2 m/s.
3. Flüge unter 50 m gegen die tiefstehende Sonne sind verboten.
4. Bei Sichtverschlechterung unter den festgelegten Wert ist sofort auf 100 m wahre Höhe zu steigen.
5. Die zulässige lineare Seitenabweichung von der Streckenachse beträgt 500 m.
6. An Bord des Flugzeuges dürfen sich nur Angehörige der fliegenden Besatzung befinden.
7. Der minimale seitliche Sicherheitsabstand zu Hindernissen beträgt 150 m.
8. Die minimal zulässige Flughöhe über dem Geländere relief ist unter Einbeziehung der Hindernishöhe zu bestimmen.
9. In der unmittelbaren Vorbereitung auf den Flug ist besonders die ornithologische Lage sowie Turbulenz und Böigkeit im Raum des festgelegten Streckenabschnittes zu analysieren. Während des Fluges ist besondere Umsicht erforderlich.

Literatur:

- DV 101/0/001
- Methodik "Flüge in extrem geringer Höhe"
- Ordnung zum Fliegen am Flugplatz Dresden





*Eingang 6.2.87
Kriegsarchiv
SKPA Friedrich 11.12*

NATIONALE VOLKSARMEE
FÜHRUNGSORGAN
FRONT- UND MILITARTRANSPORTFLIEGERKRÄFTE
Stellvertreter des Kommandeurs
für Fliegerkräfte

O.U., den 30.01.1987
Tgb.-Nr.: 12 187

Kommandeur der
Transportfliegerstaffel 24


Methodische Festlegungen zum Fliegen in extrem geringen Höhen

Zur Vorbereitung und Ausbildung des fliegenden Personals zum befohlenen Gefechtswert, übergebe ich Ihnen Methodische Festlegungen zur Ausbildung von Besatzungen zum Fliegen in extrem geringen Höhen am Tage.

Diese Festlegungen sind als Grundlage zur Erarbeitung der Methodik bzw. für den methodischen Unterricht zu nutzen.

In der navigatorischen Flugvorbereitung sind die Rayonkenntnisse für die speziellen Streckenabschnitte zu überprüfen und nachzuweisen.

Zur erstmaligen Erarbeitung für den Flugzeugtyp ist der Fluginspekteur Transportfliegerkräfte des FO FMTEK zu planen.


i.V. Fuchs
Oberstleutnant

NATIONALE VOLKSARMEE
LUFTSTREITKRÄFTE UND LUFTVERTEIDIGUNG
Chef Transportflieger und
Hubschrauberkräfte

O.U., den 22 .01.1987

Az. : 10 01 06

Bestätigt:

Stellvertreter des Chefs der LSK/LV
für Ausbildung der Luftstreitkräfte
am: 21. 01.1987

Kleemann
i. V. Kleemann
Oberst

Methodische Festlegungen
zur Ausbildung von Besatzungen zum
Fliegen in extrem geringen Höhen
für die Flugzeugtypen An-26, L-410
und An-2

Allgemeine Festlegungen

1. Voraussetzung für die Ausbildung sind:
 - der persönliche Gefechtswert der Leistungsklasse I,
 - Fertigkeiten in der Steuertechnik und Navigation bei Flügen in extrem geringen Höhen gemäß des jeweiligen Flugzeugtyps von 15 ... 50 m Höhe.
2. Die Zulassung hat in der Besatzung mit einem Fluglehrer als Überprüfenden an Bord zu erfolgen.
Fluglehrer können auf dem Fluglehrersitz überprüft und zugelassen werden.
3. Die Zulassung ist für Flugzeugführer und Steuerleute im Flugbuch und im militärischen Erlaubnisschein nachzuweisen.
4. Die erstmalige Erarbeitung für den jeweiligen Flugzeugtyp ist durch leitendes fliegendes Personal der Führungsebene Verband und Kommando durchzuführen.
5. Auf der Grundlage dieser Festlegungen ist in Verantwortung der Kommandeure der Fliegereinheiten eine Methodik für den betreffenden Flugzeugtyp zu erarbeiten, die charakteristische Steuerfehler und Methoden zu deren Beseitigung, die Besonderheiten der Navigation, das Verhalten in besonderen Fällen und die Aufgabenverteilung entsprechend der Besatzungsfunktion zu enthalten hat.
6. Für die Erarbeitung sind geeignete Streckenabschnitte, Zonen und Räume auszuwählen, die eine Lärmbelastung der Bevölkerung ausschließen und die örtlichen Bedingungen berücksichtigen.

7. Bei der Planung und Durchführung sind die ornithologische Lage sowie Turbulenz und Böigkeit zu beurteilen.
8. Als minimale Flughöhe über dem Geländere Relief gemäß der DV 101/0/001 - Flugbetriebsdienst, Flugbetriebsvorschrift - Punkt 76. lege ich für nachfolgende Flugzeugtypen fest:
 - An-26 25 m,
 - L-410 15 m,
 - An-2 5 m.

Ordnung der Vorbereitung und Durchführung

9. Die Ausbildung ist auf bekannten Flugstrecken bzw. in bekannten Zonen und Räumen durchzuführen. Vor Beginn der praktischen Ausbildung ist methodischer Unterricht durchzuführen und die Rayonkenntnisse sind zu überprüfen.
10. Der erste Flug ist im unmittelbaren Bereich des Basisierungs-Flugplatzes als Bekanntmachungsflug bis zur minimal zulässigen Höhe durchzuführen.
Davon ausgenommen sind Besatzungen des Flugzeugtyps An-26, die eine Zulassung zum Abwurf von Lasten aus extrem geringen Höhen haben.
11. Beim Kontrollflug zur Zulassung ist durch den Fluglehrer die Zusammenarbeit der Besatzung und die Erfüllung der funktionellen Pflichten der Besatzungsmitglieder zu überprüfen.
Bei der Zulassung sind hohe Maßstäbe in der Bewertung der Steuertechnik und Navigation, der Zusammenarbeit der Besatzung und in der Gewährleistung der Flugsicherheit zu Grunde zu legen.

Sicherheitsbestimmungen

12. Die minimal zulässige Flughöhe über dem Geländere relief ist unter Einbeziehung der Hindernishöhe zu bestimmen.
13. Der minimale seitliche Sicherheitsabstand zu Hindernissen beträgt für:
 - a) AN-26 150 m
 - b) L-410 100 m
 - c) AN-2 50 m
14. Die maximal zulässige Sinkgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Höhe ist unterhalb einer Höhe von 50 m 2 m/s.
15. Zulässige Gerätegeschwindigkeiten (v_G) in der minimalen Flughöhe sind für:
 - a) An-26
320 ... 360 km/h;
 - b) L-410
250 ... 290 km/h;
 - c) An-2
170 ... 190 km/h.
16. Die maximal zulässige Schräglage in der minimalen Flughöhe über dem Geländere relief ist 5° .
17. Wettermindestbedingungen zur Durchführung sind:
300 m Wolkenuntergrenze
4 km Sicht.
18. Flüge unter 50 m gegen die tiefstehende Sonne sind verboten.
19. Die zulässige lineare Seitenabweichung von der Streckenschne beträgt $\pm 0,5$ km.
20. An Bord des Flugzeuges dürfen sich nur Angehörige der fliegenden Besatzung befinden.

Kent
Heinz
Oberst